

ALLGEMEINE MIET- UND GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1. Grundlage aller mit der Firma huetten.at Petra Neugebauer mit Sitz in 2514 Traiskirchen (nachfolgend kurz „huetten.at“ genannt) abgeschlossenen Verträgen sind diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen. AGB des Mieters erlangen gegenüber HUETTE.AT selbst dann keine Geltung, wenn HUETTE.AT diesen nicht widerspricht. Sie werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn HUETTE.AT diese firmenmäßig gezeichnet bestätigt. Der Mieter bestätigt mit der Bestellung (nur gültig nach einer Übermittlung der Auftragsbestätigung der huetten.at) nachfolgende AGB zur Kenntnis genommen zu haben und mit deren Inhalt einverstanden zu sein.

Jeder Auftrag wird vom Vermieter schriftlich bestätigt (Auftragsbestätigung) und gilt damit für beide Parteien als verbindlich. Eine Vermietung des angebotenen Objekts nach anderer Seite bleibt (bis zur Übermittlung der Auftragsbestätigung) durch den Vermieter vorbehalten.

Für die Richtigkeit und Ordnungsmäßigkeit des Auftrages haftet der Besteller. Sind Mieter, Benutzer und/oder Rechnungsadressat verschieden, gilt der Auftrag im Zweifel als vom Auftraggeber (Mieter) erteilt. Dieser haftet für die Bezahlung als Bürge und Zahler.

2. Die Mietgeräte mit allen Bestandteilen bleiben Eigentum von HUETTE.AT. Der Mieter übernimmt die Haftung für die Geräte vom Zeitpunkt des Lagerausganges bis Wiedereingang in unser Lager. Vermietete Geräte sind in jenem Zustand zurückzustellen, in dem sie der Mieter erhalten hat. Schäden, die über die normale Abnutzung hinausgehen, hat der Mieter zu ersetzen. Ist nichts anderes (schriftlich) vereinbart, hat der Mieter die Kosten für Transport und Aufstellung der Geräte zu tragen. Nicht retournierte oder beschädigte Geräte werden zum Wiederbeschaffungspreis bzw. zum Wiederherstellungspreis dem Mieter in Rechnung gestellt.

Grundsätzlich haftet der Mieter auch dann für das gemietete Equipment in vollem Umfang, wenn dies durch HUETTE.AT auf- und abgebaut wird.

3. Terminvereinbarungen bezüglich Auf- und Abbau sowie Platzeinteilungen bzw. Bekanntgabe des Aufstellungsortes können ausschließlich zwischen den für die Organisation zuständigen Partnern getroffen werden. Der Mieter ist verpflichtet eine Person namhaft zu machen, die für diese Vereinbarungen ausschließlich zuständig und sowohl telefonisch erreichbar ist, als auch beim Auf- und Abbau vor Ort anwesend ist. Eventuelle Folgen, die durch ungeeignetes Gelände bzw. den „falschen“ Aufbauort eintreten können, hat der Mieter zu vertreten.

4. Der Mieter sorgt für ebenes, waagrechtes und für Hütten bebaubares Gelände und stellt nach Abbauende den ursprünglichen Zustand des Geländes wieder her. Für Flurschäden u.a Schäden, welche während eines Auf- oder Abbaues im Zuge eines Projektes durch HUETTE.AT verursacht werden, hält der Mieter HUETTE.AT – außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seitens HUETTE.AT – schad- und klaglos.

5. Der Vermieter trägt die gewöhnliche Abnutzung der Mietsache. Schäden, die der Mieter bei Anwendung der nötigen Sorgfalt hätte abwenden können, oder die durch schuldhaftes Verhalten des Mieters oder Dritter entstehen, gehen zu Lasten des Mieters. Der Mieter bestätigt bei Hüttenübergabe, daß er die Hütte und die Geräte geprüft und einwandfrei übernommen hat. Nachträgliche Mängel können von HUETTE.AT nicht anerkannt werden. Verzichtet der Mieter auf seine Mitwirkung bei der Bestandsaufnahme und technischen Kontrolle der Geräte bei deren Rückgabe, erkennt er die von HUETTE.AT durchgeführte Überprüfung voll an. Für Nassetzen wird bei Vorsatz oder grob fahrlässiger Vertragsverletzung des Vermieters, seines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen gehaftet. Jede Art von Änderung an den Geräten durch den Mieter ist untersagt. Die Kosten für eine eventuell notwendige Wiederherstellung des Ursprungszustandes werden dem Mieter verrechnet. Die Beklebung von Zelten und Hütten ist nur nach Rücksprache und mit ausdrücklicher Genehmigung gestattet. HUETTE.AT hält es sich offen, Reinigungskosten zu verrechnen.

Für abhanden gekommenes oder beschädigtes Material oder Werkzeug hat der Mieter Schadenersatz zu leisten.

6. Kann eine Inbetriebnahme oder Veranstaltung aufgrund behördlicher Anordnungen oder aus Gründen, die der Mieter nicht zu vertreten hat, nicht stattfinden, so hat der Mieter den Vermieter unverzüglich zu verständigen. In diesen Fällen kann der Vermieter die ihm bis dahin entstandenen und die noch zu erwartenden Kosten in Rechnung stellen, soweit er diese nicht mehr abwenden kann. Wenn durch höhere Gewalt oder andere Einwirkungen, die keiner der Vertragspartner zu vertreten hat, Hüttenbeschäden entstehen, die eine Inbetriebnahme unmöglich machen oder den in Gang befindlichen Betrieb unterbrechen, hat der Mieter Anspruch auf Gutschrift der reinen Miete entsprechend der verkürzten Mietzeit. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen. Grundlegende Betriebsstörungen, insbesondere aufgrund von HUETTE.AT nicht zu vertretende Rohstoff- oder Arbeitskräftemangels, Streik und Aussperrung bei HUETTE.AT oder unserer Lieferanten, Verkehrsstörungen, behördlichen Verfügungen oder anderen Fällen höherer Gewalt, welche die vertragsmäßige Leistung verhindern oder beeinträchtigen, befreien HUETTE.AT für die Dauer und für den Umfang der entstandenen Behinderungen von den Vertragsverbindlichkeiten, auch hinsichtlich der Nachlieferung ausgefallener Liefermengen.

Die Auf- und Abbautermine werden vom Vermieter rechtzeitig mitgeteilt. Sollte durch unvorhergesehene Witterungseinflüsse (Sturm, Schnee, Regen, Frost) der Auf- oder Abbau nicht fristgerecht durchführbar sein, so kann der Mieter daraus keine Ansprüche geltend machen. Die zur Erhaltung und Sicherung der Hütten, ihrer Umgebung und von Personen erforderlichen Maßnahmen/Arbeiten sind vom Mieter auf seine Kosten auch dann durchzuführen, wenn Hüttenbeschäden durch höhere Gewalt entstehen, die eine Inbetriebnahme unmöglich machen oder den Betrieb unterbrechen.

7. Die Mindestmietdauer beträgt einen Tag (= 24 Std). Ist eine Verkürzung oder Verlängerung der ursprünglichen Mietdauer erwünscht, so ist die ausdrückliche Zustimmung seitens HUETTE.AT einzuholen.

8. HUETTE.AT behält sich das Recht vor, an den Mietgeräten Werbung in angemessener Größe anzubringen. Die Firmenlogos dürfen durch den Mieter weder entfernt noch unsichtbar gemacht werden.

9. Konzessionen, Bewilligungen zur Inbetriebnahme der Geräte und jede Art von Aufführungslizenzen werden vom Mieter auf eigene Rechnung zur Verfügung gestellt. HUETTE.AT übernimmt keine Haftung für den Ausfall von vermieteten Geräten und daraus resultierenden Schäden. Die Haftung von HUETTE.AT für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen, weiters ist der Ersatz von Folgeschäden, Vermögensschäden, entgangenem Gewinn, nicht erzielten Ersparnissen, Zinsverlusten und von Schäden aus Ansprüchen Dritter ausgeschlossen. Für den Verbraucher gilt der Haftungsausschluß nur bei leichter Fahrlässigkeit, nicht jedoch bei Personenschäden. Der Schadenersatz ist in jedem Fall der Höhe nach mit dem einfachen Mietentgelt beschränkt. Diese Haftungsbeschränkungen gelten gegenüber Verbrauchern nur bei leichter Fahrlässigkeit, nicht jedoch bei Personenschäden. Schadenersatzansprüche verjähren zwölf Monate nach dem Zeitpunkt, zu dem der Kunde von Schaden und Schädiger Kenntnis hatte. Dies gilt nicht für Verbraucher.

10. Der Mieter haftet auch dafür, dass der Mietgegenstand an dem von ihm gewünschten Ort tatsächlich aufgestellt werden kann, d.h. eine entsprechende ebene Fläche zur Verfügung steht und ausreichende und ordentliche Arbeits- und Platzverhältnisse vorhanden sind. Stellt sich bei der Anlieferung des Mietgegenstandes heraus, dass eine Aufstellung nicht möglich ist, so ist der Mieter dennoch verpflichtet, das vereinbarte Mietentgelt zu bezahlen.

Die Zufahrt bis unmittelbar zum Aufbauort, muß gegeben sein! Die Teile werden, ohne vorherige Vereinbarung, nicht händisch vertragen! Auch ein Vertragen über Stiegen bedarf einer vorherigen Vereinbarung!

Sämtliche mit der Aufstellung verbundenen Kosten, insbesondere hinsichtlich der Grundfläche, des Zuganges, der behördlichen Genehmigung (z.B. Zufahrten bei Fahrverboten oder Fußgängerzonen, usw.) hat der Mieter zu tragen. Die Zufahrt zum Aufstellplatz muss mit einem LKW mit Anhänger ohne Wartezeit oder Verzögerung möglich sein. Für die Anlieferungsfahrzeuge muss eine Parkmöglichkeit für die Dauer der Montage vorhanden sein.

11. Angebote werden aufgrund der Angaben des Kunden erstellt. Fehlende, unrichtige oder unvollständige Angaben rechtfertigen keinen Anspruch auf einen Angebotspreis. Sämtliche angebotenen Preise und Nachlässe gelten ausschließlich bei Abnahme der Gesamtmenge und des vereinbarten Mietzeitraumes. Werden keine Angaben zum Aufbauort gemacht (Agenturdaten), wird als Aufbauort Wien angenommen bzw. ein Aufbauort der nicht weiter als 40 km ab Traiskirchen entfernt ist. Mündliche Bestellungen werden mit einer Auftragsbestätigung bestätigt. Wird diese nicht binnen einer Woche widerrufen oder geändert, gilt die Bestellung als fixiert. Werden fixierte Bestellungen annulliert, wird folgende Stornogebühr verrechnet: 30 Tage vor Mietbeginn 10% der Auftragssumme / 14 Tage 25% / 7 Tage 50% / 2 Tage 100%. Für den Fall des Zahlungsverzuges verpflichtet sich der Kunde, alle dem Auftragnehmer entstandenen Kosten für die Forderungsbetreibung, d.h. auch die Kosten eines konzessionierten Inkassobüros gem. Honorarrichtlinien der Bundeswirtschaftskammer 1993, begrenzt gem. BGBL 141/1996 sowie 12 % Verzugszinsen zu ersetzen.

12. Sollte sich der Lieferumfang während dem Aufbau aufgrund von Notwendigkeiten oder mündlicher Bestellungen ändern, so werden diese in der Schlußrechnung berücksichtigt und gelten als vereinbart. Alle Einzelpreise verstehen sich exkl. MwSt.

Der Mietpreis ist bei Inlandsgeschäften nach Vereinbarung, bei Auslandsgeschäften vor Mietbeginn zu zahlen. Mietgeschäfte unter einem Wert von € 500,00 brutto sind vor Mietbeginn zu bezahlen. Pro vermieteter Hütte wird eine Kautions in Höhe von derzeit EUR 100,- eingehoben.

Bei Schlüsselverlust werden die tatsächlichen Kosten, mindestens aber EUR 79,- nachverrechnet.

13. Die Hütten dürfen nicht als Aufhängevorrichtung oder zur Lagerung, insbesondere nicht für schwere Lasten, benutzt werden. Anstrich von Holzteilen und Fußböden ist nicht gestattet. Den Bodenplatten, Seitenwänden und Türteilen dürfen keine Löcher (für Kabel etc) und Klebestreifen zugefügt werden. Die Kosten einer Wiederherstellung und Reinigung trägt der Mieter. Baurechtlich strafbar macht sich, wer Konstruktionsteile (insb. Klappen, Gasdruckdämpfer, Türen, Böden, Dachteile usw) entfernt, verändert oder unbenutzbar macht. Sollten sich Konstruktionsteile, Bedachungen oder Bespannungen lockern oder lösen, so ist der Mieter verpflichtet, den Vermieter sofort zu benachrichtigen und die nötigen Sicherungsmaßnahmen selbst einzuleiten. Bei Sturm- oder Unwettergefahr hat der Mieter oder der von ihm dazu verpflichtete Benutzer die Hütte unverzüglich dicht zu schließen und Verkaufsklappen und Türen zu verriegeln bzw. zu versperren und die Hütten gegebenenfalls von Personen räumen zu lassen.

14. Die Hüttennutzung hat mit größtmöglicher Sorgfalt zu erfolgen.

Dächer und Planen: Die Dachplanen dürfen nicht beschädigt (geschnitten, gebohrt, genagelt uä) werden. An den Dächern und Dachhaltesystemen dürfen keine schwere Lasten/Halterungen angebracht werden.

Hüttenteile (Holzteile und HPL Platten, Plexiglas, Tische etc): Die Hüttenteile dürfen nicht beschädigt (geschnitten, gebohrt, genagelt uä.) werden. Sämtliche Verkaufshütten- und Stände, dürfen weder angesägt noch angebohrt, beklebt oder sonst in irgendeiner Art und Weise verändert werden. Tafeln, Transparente, Scheinwerfer oder ähnliches dürfen nur so montiert werden, dass keine Schäden an den Hütten entstehen, verschuldensunabhängig.

Es besteht ein absolutes **TAKKERVERBOT**. Es dürfen auch keine Heftklammern oder ähnliches verwendet werden. Zum Befestigen von Werbematerial, Preistafeln oder ähnlichem dürfen ausschließlich Klebebänder, Reißnägel oder kleine Nägel und Schrauben verwendet werden, die vor Übergabe/Rückgabe der Hütten wieder entfernt werden müssen. Verschmutzungen an den Hüttenteilen müssen ausnahmslos wieder entfernt werden.

Böden und Tische: Gastro- oder Punschhütten oder ähnliche, müssen das Verkaufspult mit einem Plastiktischtuch und den Boden mit einem PVC Belag abdecken. Verschmutzungen müssen vermieden werden (Abdeckungen, Spritzschutz uä)! Die Kosten für die Hüttenreinigung werden ausnahmslos verrechnet. Die Bodenplatten sind für eine Last von ca. 300kg/m² von uns freigegeben (Personen inkl. Lagerware und Geräte) in trockenem und ordnungsgemäßen Zustand (keine Bohrlöcher oder ähnliches, keine Feuchtigkeit). Wird mehr Ware gelagert, sind mehr Personen in der Hütte oder entstehen anderwertig andere Mehrbelastungen die das vorgegebene Limit überschreiten, haften wir nicht für Schäden an Personen, Waren und Geräten oder Verdienstgang. Der Schaden muss ausnahmslos vom Mieter übernommen werden und defekte Bodenplatten werden verrechnet.

Dächer: Bei Regen muss darauf geachtet werden, dass die Dachrinnen entleert werden. Für Schäden, die durch Schwitzwasser, Regen, Dachlawinen und Eiszapfen oder sonstige Umwelteinflüsse dem Mieter entstehen haftet der Vermieter nicht. Schnee muß vom Dach und den Verkaufsklappen regelmäßig vom Mieter abgekehrt werden!

Verkaufsklappen: Die Verkaufsklappen und Türen müssen bei Sturmwarnung oder Unwettervorhersage unbedingt geschlossen und verriegelt werden (auf jeden Fall ab ca. 80kmh Windstärke bzw. Windböen).

Heizungen: Heizgeräte dürfen nur dann verwendet werden, wenn entsprechende Maßnahmen vor Überhitzung, vor dem Umfallen des Gerätes, oder sonstigen Gefahrensituationen (auch das Versengen der Wände) getroffen werden. Schäden die durch fehlenden Brandschutz entstehen gehen ausnahmslos zu Lasten des Mieters.

Gastronomiegeräte: Gastronomiegeräte (Fritter, Griller, Kocher, Glühweingeräte, Zapfhähne, Vitrinen oder ähnliches) dürfen nur nach vorheriger Absprache in der Hütte verwendet werden. Wände, Klappen, Böden oder Tischplatten dürfen für die Montage und durch den Betrieb nicht beschädigt/verändert werden. Die Verwendung derartiger Geräte darf nur nach Absprache mit dem Vermieter erfolgen und bei Anpassungen und Änderungen der Hüttenteile muss eine schriftliche Zustimmung vom Vermieter vorliegen und der Kostenersatz festgehalten werden.

Werbefafeln, Beleuchtung und Preisschilder: Die Montage von Schildern und Tafeln bzw. Lampen und Verkaufshilfen darf nur mit kleinen Schrauben (bevorzugt am Rahmen) erfolgen oder über eine Trägerlatte (Querlatte, die am Rahmen montiert wird). Reparaturkosten und Reinigungskosten die durch Bohrlöcher in den Füllungen, große Schraublöcher bzw. gesprengte Holzteile, Takker und Klebereste sowie zurückgelassene Schrauben und Nägel entstehen werden ausnahmslos verrechnet.

Für die Stromzuleitung ist ausschließlich der Mieter zuständig.

15. Die Parteien unterstellen Ihre Rechtsbeziehung ausdrücklich österreichischem Recht. Nichtzwingende Verweisnormen des IPRG sowie das UN-Kaufrecht gelten nicht. Als Gerichtsstand wird das jeweils sachlich zuständige Gericht für Wien Innere Stadt vereinbart. Für Klagen gegen Verbraucher gilt der Gerichtsstand des Wohnsitzes, des gewöhnlichen Aufenthaltes oder des Ortes der Beschäftigung gem. § 14 KSchG.

16. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein, berührt dies die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Sie ist durch eine Regelung, die dem wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt, zu ersetzen.